

Einwohnergemeinde Inkwil



Reglement über die Benützung der Schulräume,
der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen
der Einwohnergemeinde Inkwil

inkl. Gebührentarif

1. Februar 2015

I. Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Räume, Einrichtungen und Anlagen stehen den ortsansässigen Vereinen sowie Privatpersonen und Gruppierungen von Inkwil zur Verfügung. Auswärtige Vereine, Privatpersonen und Gruppierungen können dieses Benutzungsrecht erhalten, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist. Die Ansprüche der Gemeinde und der Schule gehen vor.</p> <p>² Schulzimmer und Räume der Gemeindeverwaltung werden nicht vermietet. Über schriftlich begründete Gesuche entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>³ Anlässe der Gemeinde und der Schule sind von den Kosten ausgeschlossen. Als ortsansässiger Verein (nach Art. 60 ff ZGB) gilt ausschliesslich, wer die Statuten bei der Gemeinde Inkwil hinterlegt hat. Als Inkwiler Privatperson gilt ausschliesslich, wer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung den Heimatschein in Inkwil hinterlegt hat.</p>
Öffentlichkeit	<p>Art. 2 Bewilligungen für die Nutzung gelten nur dann, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde und der Schule benötigt werden (z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Sitzungen, Schulturnen, Schulunterricht usw.).</p>

II. Zuständigkeiten

Zuständigkeiten	<p>Art. 3 Für den Betrieb, Unterhalt und die Verwaltung ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Gebühren	<p>Art. 4 ¹ Die Benützungsgebühren werden in einem separaten Tarifanhang geregelt. Die Rechnungsstellung sowie das Inkasso erfolgen durch die Verwaltung.</p> <p>² Die Verwaltung behält sich vor, dem Mieter eine Anzahlung in Form einer Kautionsrechnung zu stellen. Die Anzahlung wird bei Rechnungsstellung in Abzug gebracht, sofern keine Schäden oder Mängel am Mietobjekt festgestellt worden sind.</p>
Bewilligung	<p>Art. 5 Die Bewilligungen werden schriftlich durch die Verwaltung erteilt.</p>
Belegungsplan	<p>Art. 6 ¹ Die Verwaltung führt in Zusammenarbeit mit dem Hauswart einen Belegungsplan für die Nutzung der Anlagen und Räume.</p> <p>² Der Verwaltung und dem Hauswart ist frühzeitig Kenntnis zu geben, wenn auf eine vorgesehene Benützung verzichtet wird.</p>
Fristen	<p>Art. 7 ¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Einreichung berücksichtigt.</p> <p>² Die Reservation ist definitiv gültig, sobald die schriftliche Bestätigung der Verwaltung gemäss Art. 5 vorliegt.</p>

Annulationsgebühr	<p>Art. 8 Wird nach der definitiven Reservationsbestätigung eine Annulation vorgenommen, erhebt die Verwaltung folgende Gebühr:</p> <ul style="list-style-type: none">• 1-6 Tage vor Mietbeginn 100% der Mietgebühren• 7-14 Tage vor Mietbeginn 50% der Mietgebühren• bis 15 Tage vor Mietbeginn Pauschal Fr. 50.00
-------------------	--

III. Benützung

Grundsatz	<p>Art. 9 Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und für Ordnung zu sorgen.</p>
Haftung	<p>Art. 10 Die Veranstalter haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.</p>
Versicherung	<p>Art. 11 Versicherung ist Sache des Benutzers. Für Personen- und Sachschäden die Benutzern und Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.</p>
Proben	<p>Art. 12 Für Proben oder Vorbereitungsarbeiten ausserhalb der Unterrichtszeit stehen dem Veranstalter die Räumlichkeiten nur unter Absprache mit der Verwaltung zur Verfügung. Betreffen die Proben oder Vorbereitungsarbeiten den Schulunterricht, ist zusätzlich die Schulleitung für die Freigabe zuständig. Der Schulunterricht darf so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.</p>
Material /-Verluste	<p>Art. 13 ¹ Wer Material (inkl. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, wird für den Verlust und die Wiederbeschaffung inkl. allfälliger Folgeschäden haftbar gemacht. Ist die betreffende Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder der Veranstalter.</p> <p>² Ohne Rücksprache mit der Verwaltung bzw. dem Hauswart ist es nicht gestattet, Sportgeräte, Materialien und Mobilien (Bar-Elemente, Tische, Stühle, Geschirr etc.) aus den Liegenschaften zu entfernen.</p> <p>³ Der Schlüsselempfänger hat den Empfang des Schlüssels schriftlich zu bestätigen. Der Schlüsselempfänger ist verantwortlich, dass sämtliche Türen nach Verlassen der Räumlichkeiten abgeschlossen werden.</p>
Aufsicht	<p>Art. 14 ¹ Die Verantwortlichen (Verwaltung, Hauswart) üben die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb aus. Sie sind für die Übergabe und Rücknahme der Räume und Mobilien zuständig. Ihre Weisungen sind verbindlich zu befolgen. Bei Verstössen kann den Fehlbaren die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.</p> <p>² Die verantwortlichen Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Mängel und Schäden unverzüglich dem Hauswart zu melden.</p> <p>³ Reparaturen werden von der Verwaltung in Auftrag gegeben. Den Schadenverursachern werden die Instandstellungskosten in Rechnung gestellt.</p>

Reinigung / Unterhalt

Art. 15 ¹ Zur Durchführung der Reinigungs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sowie wegen anderweitiger Verwendung können die Räumlichkeiten und Anlagen vorübergehend geschlossen werden. Die Interessen der Benützer sind dabei gebührend zu berücksichtigen.

² Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten sollen vorwiegend während der Schulferien durchgeführt werden.

IV. Hausordnung, Trainings- und Wettkampfbetrieb

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Turnhalle darf nur in sauberen Turnschuhen (ohne abfärbende Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägel) oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Halle zu wechseln.

² Es darf nur mit sauberen Bällen, die im Freien nicht benutzt werden, gespielt werden.

³ Aussentrainingsanlagen und die Spielwiese sollen nur bei guter Witterung benützt werden. Über die Nutzung der Spielwiese entscheidet der Hauswart.

Geräte- und Sportmaterial

Art. 17 ¹ Geräte und Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt bestimmungsgemäss zu behandeln. Nicht rollbares Gerät muss getragen werden. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen. Die Geräte und das Material aus dem Hallengeräteraum dürfen nicht im Freien benutzt werden.

Betrieb

Art. 18 ¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen dürfen von den Benützern erst zum vereinbarten Zeitpunkt betreten werden. Jugendgruppen und Schulklassen dürfen die Räumlichkeiten nur unter Aufsicht einer erwachsenen Leiterperson betreten.

² Der Trainingsbetrieb in und um die Halle dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Das Mehrzweckgebäude soll spätestens 22.30 Uhr geschlossen sein.

³ Auf Anlagen, Spielwiesen und Gehwegen ist das Befahren durch Fahrzeuge jeglicher Art untersagt. (Inline-Skater, Scooter, Fahrräder, Mofas, Roller usw.)

⁴ Fahrräder, Mofas etc. sind ausschliesslich bei den dafür vorgesehenen Parkplätzen (Velounterstand) zu deponieren.

⁵ Es sind ausschliesslich die Parkplätze beim Mehrzweckgebäude zu benutzen. Für die Benützung weiterer Parkplätze sind die jeweiligen Grundeigentümer zu kontaktieren.

⁶ Ausserhalb der für die Benützung festgelegten Zeit dürfen die Räumlichkeiten und Anlagen von Dritten nur mit Erlaubnis des Hauswartes betreten werden.

V. Besondere Bestimmungen

Übergabe	Art. 19 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart oder dessen Stellvertretung übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Hauswart festgesetzt. Die für den Anlass verantwortliche Person ist zuständig für die Übernahme und die saubere Abgabe.
Rauchverbot	Art. 20 In sämtlichen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.
Reinigung	Art. 21 ¹ Nach dem Anlass sind die Räume und Nebenräume (inkl. WC-Anlagen) dem Hauswart aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Sämtliche Reinigungsgeräte und -mittel werden durch den Hauswart zur Verfügung gestellt. ² Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gastgewerbe	Art. 22 Der Veranstalter ist verpflichtet, ein Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Bern einzuholen.
Fundgegenstände	Art. 23 Liegegebliebene Gegenstände sind dem Hauswart abzugeben.
Duschanlagen	Art. 24 Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Die Duscheneinrichtungen dürfen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Leiterperson benützt werden. Sie sind in ordentlichem Zustand zu verlassen.
Sicherheit / Verkehr	Art. 25 ¹ Die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste (Verkehrsdienst, Sanität etc.) ist Sache des Benutzers. ² Die Feuerpolizeilichen Auflagen gemäss Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) sind zwingend einzuhalten, siehe auch Merkblatt BSM 10, „Temporäre Veranstaltungen“.
Küche	Art. 26 Beschädigtes und fehlendes Geschirr, Besteck usw. kann dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.
Abfall	Art. 27 Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Veranstalters.
Fremdmobiliar	Art. 28 Das Aufstellen von Fremdmobiliar, von Einrichtungen und Gerätschaften ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes gestattet.

VI. Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen	Art. 29 Die Missachtung dieses Reglementes führt zu einer schriftlichen Verwarnung. Bei Wiederholungen und schweren Fällen wird die Bewilligung widerrufen und allenfalls weitere Gesuche nicht mehr bewilligt.
-------------------	--

Beschwerde	Art. 30 ¹ Alle Entscheide und Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und begründet mit der Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. ² Gegen Entscheide und Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.
Inkrafttreten	Art. 31 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Februar 2015 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 15. Mai 1991.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2014 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:


.....
Martina Ingold

Die Gemeindeschreiberin:


.....
Eliane Bürki

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 1. Dezember 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2014 bekannt.

3375 Inkwil,

Die Gemeindeschreiberin:


.....
Eliane Bürki

GEBÜHRENTARIF (ANHANG)

Der Gemeinderat Inkwil erlässt gestützt auf Artikel 4 des vorstehenden Reglements folgenden Gebührentarif:

T A R I F

für den Nutzungsbereich Halle / Foyer / Bühne / Küche / Bar

Jahresmiete (Benützung für 2 Stunden in der Woche) Jugendriegen sind frei.

	Ortsansässige Vereine / Privatpersonen	Auswärtige
Halle mit Duschanlagen und Garderoben	1'000.00	1'500.00

Miete pro Tag für Einzelanlässe (für ortsansässige Vereine pro Wochenende)

	Ortsansässige Privatpersonen	Ortsansässige Vereine	Auswärtige
Halle mit Foyer inkl. Bühne	400.00	gratis	600.00
Küche inkl. Kücheninventar (Tassen, Teller, Besteck und Gläser)	350.00	350.00	500.00
Stühle und Tische (pauschal)	100.00	100.00	150.00

Eine gebührenfreie Benutzung ist gestattet für:

- a) Kurse, Turniere, Delegiertenversammlungen und ähnliche Anlässe, welche durch einheimische Vereine organisiert werden,
- b) Jubiläumsfeiern (25, 50, 75 Jahre etc.) ortsansässiger Vereine

Für gemeinnützige oder wohltätige Anlässe werden die Benützungsgebühren gemäss Gebührentarif erhoben. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Beiträge an diese Anlässe ausrichten.

Für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend und Sport kann der Gemeinderat auf allen Tarifen eine Ermässigung bis zu 50 % gewähren.

Über säumige Schuldner kann der Gemeinderat eine befristete Belegungssperre verhängen.

Beschlossen durch den Gemeinderat Inkwil am 11. Dezember 2014. Dieser Tarif tritt zusammen mit dem Reglement per 01.02.2015 in Kraft.

Die Präsidentin:


.....
Martina Ingold

Die Gemeindeschreiberin:


.....
Eliane Bürki